

Erläuterungen zur Versicherungspflicht und beruflichen Zusammenarbeit von Rechtsanwälten

Ausgabe Januar 2008 (SOZIETÄT)

Versicherungspflicht

Für jeden Rechtsanwalt besteht die gesetzliche Verpflichtung, eine Berufshaftpflicht-Versicherung abzuschließen, vgl. § 51 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO).

Der Nachweis der Versicherung ist Zulassungsvoraussetzung. Der Versicherer ist durch Gesetz verpflichtet, der zuständigen Rechtsanwaltskammer den Beginn, die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung, die den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestversicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen, vgl. § 51 Absatz 6 BRAO.

Für die Rechtsanwalts-GmbH gelten die Sonderregelungen in §§ 59c ff. BRAO. Aufgrund der eigenständigen Rechtspersönlichkeit der GmbH benötigen alle Rechtsanwälte - unabhängig von ihrer Stellung in der Gesellschaft - eigenständigen Versicherungsschutz nach § 51 BRAO.

Für Rechtsanwalts-Aktiengesellschaften gelten die Bestimmungen über die Pflichtversicherung einer Rechtsanwalts-GmbH entsprechend. Dies folgt aus dem Beschluss des Bundesgerichtshofes vom 10.01.2005 (AnwZ (B) 27/03 und 28/03) und solange eine gesetzliche Normierung der Zulassungsvoraussetzung einer Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft nicht vorhanden ist.

Die Berufsausübung von Rechtsanwälten in einer Partnerschaftsgesellschaft unterliegt grundsätzlich keiner gesonderten Versicherungspflicht. Für Verbindlichkeiten der Partnerschaft haften die Partner gegenüber den Gläubigern gesamtschuldnerisch, vgl. § 8 Absatz 2 des Gesetzes über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger freier Berufe. Ist nur ein einzelner Partner mit der Bearbeitung eines Auftrags befasst ist, so haftet dieser neben der Gesellschaft.

Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme nach § 51 BRAO beträgt 250.000 EUR. Die Jahreshöchstleistung für alle Verstöße innerhalb eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme, mindestens jedoch 1.000.000 EUR.

Der Schadenersatzanspruch des Mandanten kann durch vorformulierte Vertragsbedingungen begrenzt werden. Die Begrenzung ist jedoch nur auf den Vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme zulässig, wenn Versicherungsschutz in gleicher Höhe besteht, vgl. § 51a Absatz 1 Ziffer 2 BRAO. In diesen Fällen ist es daher notwendig, dass Versicherungsschutz in Höhe von mindestens 1.000.000 EUR für den Versicherungsfall besteht.

Für die Rechtsanwalts-GmbH beträgt die Mindestversicherungssumme 2.500.000 EUR. Die Jahreshöchstersatzleistung ist abhängig von der Anzahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, beträgt jedoch mindestens das Vierfache der Mindestversicherungssumme, vgl. § 59j Absatz 2 BRAO.

Wird die Berufshaftpflichtversicherung nicht oder in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang unterhalten, so haften neben der Gesellschaft die Gesellschafter und Geschäftsführer persönlich in Höhe des fehlenden Versicherungsschutzes.

Unabhängig von der Höhe der gesetzlichen Versicherungspflicht können aus der individuellen anwaltlichen Tätigkeit Schadenersatzansprüche entstehen, die die gesetzliche Mindestversicherungssumme um ein vielfaches übersteigt.

Neben der generellen Erhöhung der Versicherungssumme bietet sich hier der Abschluss einer Einzelfall-/Objektversicherung an. Versicherungsschutz wird gewährt für Berufsversehen in einem bestimmten Verfahren.

Berufliche Zusammenarbeit

Rechtsanwälte können sich mit anderen Rechtsanwälten oder sozietätsfähigen Berufen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zusammenschließen, vgl. § 59a BRAO.

Eine berufliche Zusammenarbeit führt dazu, dass eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit besteht: Der Schadenfall eines Sozies geht daher zu Lasten aller Sozien (gesamtschuldnerische Haftung). Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Verschulden des - gemeinschaftlich bezogenen Büropersonals - zu einem Schaden führt oder der eigentliche Verantwortliche nicht ermittelt werden kann.

Ob eine gemeinschaftliche Berufsausübung vorliegt, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Abgestellt wird dabei nicht auf das Innenverhältnis der Gesellschafter, sondern auf das äußerliche Erscheinungsbild: Eine gemeinschaftliche Berufsausübung liegt in der Regel vor, wenn Rechtsanwälte gemeinsam auf dem Briefbogen, dem Praxisschild, in Vollmachtsformularen oder im Telefonbuch erscheinen.

Seit dem 01.07.2007 können Rechtsanwälte eine oder mehrere Zweigstellen errichten (Aufhebung des Zweigstellenverbotes). Die Grundsätze zur gemeinschaftlichen Berufsausübung und deren Folgen geltend entsprechend.

Für andere sozietätsfähige Berufe gelten die Ausführungen entsprechend.

Versicherungsschutz für Außengesellschaften

Ist der Versicherungsumfang - insbesondere die Höhe der Versicherungssumme - aller Sozien identisch, so spielt es im Schadenfall keine Rolle, in welcher Form die anwaltliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Ist der Deckungsumfang nicht identisch oder sind beitragspflichtige Mitarbeiter nicht angezeigt worden, so kann es im Schadenfall zu einer Kürzung der Versicherungsleistung kommen.

Grundlage hierfür ist die Sozietätsklausel in § 12 AVB-P, wonach der Versicherungsfall eines Sozies als Versicherungsfall aller Sozien gilt. Die Beschäftigung eines beitragspflichtigen Mitarbeiters gilt als Erhöhung des versicherten Risiko, vgl. § 12 II 1 AVB. Wird trotz Aufforderung des Versicherers - die entweder auf der Beitragsrechnung oder gesondert erfolgen kann - die Beschäftigung eines solchen nicht angezeigt, so wird der zuschlagspflichtige Mitarbeiter bei der Berechnung der Entschädigungsleistung wie ein Sozies behandelt.

Beispiel:

Eine Anwaltssozietät besteht aus zwei Rechtsanwälten. Rechtsanwalt A hat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über 500.000 EUR. Rechtsanwalt B ist mit 1.000.000 EUR bei der R+V versichert.

Aus einem Verstoß des Rechtsanwalt A resultiert ein Schaden in Höhe von 750.000 EUR. Von dieser Haftpflichtsumme ist zunächst der Höchstseltbehalt, d.h. 1.500 EUR, abzuziehen. Es verbleibt ein Betrag in Höhe von 748.500 EURO. Da der Rechtsanwalt A lediglich über eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung in Höhe von 500.000 EURO verfügt, würde er, wenn er nicht Sozium wäre, auch nur in dieser Höhe Ersatz erhalten. Demgegenüber würde Rechtsanwalt B den vollen Betrag in Höhe von EUR 750.000 erhalten abzüglich der vereinbarten Selbstbeteiligung in Höhe von 1.500 EUR.

Die tatsächliche Versicherungsleistung errechnet sich indem die beiden Ersatzleistungen addiert und durch die Anzahl der Sozium geteilt werden. Im Beispielsfall ergibt sich daher folgende Leistungspflicht des Versicherers:

Rechtsanwalt A (fiktiv): 500.000 EUR
Rechtsanwalt B (fiktiv): 748.500 EUR
Summe: 1.248.500 EUR
geteilt 2 (= Anzahl der Sozium): 624.250 EUR

Der Versicherer leistet in Höhe von 624.250 EUR und tritt somit auch für den zu niedrig versicherten Rechtsanwalt im Rahmen der Sozietätsklausel ein. Diese Regelung trägt daher der gesamtschuldnerischen Haftung Rechnung.

Wären beide Rechtsanwälte mit mindestens 750.000 EUR versichert gewesen, so bestünde Versicherungsschutz in ausreichender Höhe.